



Infobrief

„Gleichzeitiger Anspruch des Behinderten-Pauschbetrages sowie von Aufwendungen für häusliche Pflege“

Im Anwendungsschreiben zu § 35a EStG des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.01.2014 (Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 15.02.2010) wurde Folgendes festgelegt:

Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder 3 EStG in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung dieser Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG bei dieser Person aus.

Dies bedeutet, dass jegliche Pflegeleistungen mit dem Behinderten-Pauschbetrag abgegolten wurden, obwohl die Pflegeleistung nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit der Behinderung stehen musste.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat am 29.10.2014 eine Verwaltungsanweisung zur Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrags gemäß § 33b EStG zur häuslichen Pflege herausgegeben:

Nun sind Aufwendungen für die Maßnahmen der häuslichen Intensiv- und Behandlungspflege nicht durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten - zumindest soweit die Leistungen nicht deckungsgleich mit den Grundpflegeleistungen i. S. d. § 14 SGB XI sind.

So können nun häusliche Pflegeleistungen neben dem Behinderten-Pauschbetrag als Krankheitskosten nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Zudem besteht bei der Berücksichtigung der häuslichen Pflegeleistungen weiterhin das Wahlrecht zwischen § 33b EStG (Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen) und § 35a Abs. 2 EStG (Pflegeleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen).